

praxis-forum

Alert!

Aktuelle Änderungen in der Rechnungslegung – das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Am 3. April 2009 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) zugestimmt und damit den Weg für eine umfassende Reform des Handelsgesetzbuches freigemacht. Mit Inkrafttreten findet das seit November 2007 andauernde Gesetzgebungsverfahren seinen Abschluss.

Das Gesetz verfolgt zwei Ziele: Ausgehend von dem Erfordernis einer modernen Bilanzierungsgrundlage soll das bewährte HGB-Bilanzrecht als vollwertige, jedoch einfachere und kostengünstigere Alternative zu den International Financial Accounting Standards (IFRS) weiterentwickelt werden, ohne die Eckpunkte des bisherigen HGB-Bilanzrechts (Ausschüttungs- und Steuerbemessungsfunktion) bzw. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben. Dabei soll für kapitalmarkt- wie für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Verbesserung der mit dem handelsrechtlichen Abschluss verbundenen Informationsfunktion erreicht werden. Mit Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit entfaltet die Ausübung steuerlicher Wahlrechte keine Wirkung mehr auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss. Zum Zweiten sollen die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für kleinere Einzelkaufleute umfassend dereguliert werden. Zugleich werden die Schwellenwerte angehoben, um einem erweiterten Kreis von Kapitalgesellschaften, diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften und Konzernen die Anwendung größenabhängiger Erleichterungen zu ermöglichen. Ebenso werden mit dem BilMoG die Abänderungsrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wesentlichen Änderungen des bisherigen deutschen Bilanzrechts durch das BilMoG. Im Anschluss an die jeweiligen Abschnitte der Ansatz- und Bewertungsvorschriften im Jahresabschluss werden diese in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst.

Die zentralen Abweichungen zum Regierungsentwurf vom 21. Mai 2008 haben wir vorab dargestellt.

Weitere Details über das BilMoG erfahren Sie im Rahmen unserer Präsenzveranstaltungen, zu denen wir Sie herzlich einladen. Bitte entnehmen Sie die Veranstaltungstermine und -orte den beigefügten Informationshinweisen.

Für inhaltliche Fragen zum BilMoG stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ebenso unterstützt Sie unser multidisziplinäres Expertenteam aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Consulting gerne bei der Entwicklung von Fachkonzepten sowie deren technischer Umsetzung.



Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir die vorgesehene Anwendung der einzelnen handelsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Darstellung jeweils kenntlich gemacht.

Anwendung der Regelungen in der Fassung des BilMoG erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem [...] beginnende Geschäftsjahr	①	31.12.2007
	②	31.12.2008
	③	31.12.2009
Anwendung der bislang geltenden Regelungen des HGB letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem [...] beginnende Geschäftsjahre	④	01.01.2008
	⑤	01.01.2009
	⑥	01.01.2010
Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung	⑦	

Die Vorschriften, für die eine Anwendung auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31.12.2009 (③) beginnende Geschäftsjahre vorgesehen ist, können auch auf das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. In diesem Fall sind jedoch diese Vorschriften (Art. 66 Abs. 3 EGHGB n.F.) vollständig anzuwenden. Für die nachfolgenden Ausführungen wird einheitlich von dem Geschäftsjahr der pflichtgemäßen Anwendung ausgegangen.

1 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen zum Regierungsentwurf

Im Vergleich zum Regierungsentwurf vom 21. Mai 2008 wurde mit Blick auf die Stellungnahme des Bundesrates sowie die zahlreichen Diskussionsbeiträge aus Praxis und Wissenschaft im Rahmen der nachfolgenden Beratungen eine Reihe von Änderungen vorgenommen.

Vermögensgegenstände zur Abdeckung von Altersversorgungsverpflichtungen

§§ 246 Abs. 2 i.V.m. 253 Abs. 1 HGB n.F. ③ Der Regierungsentwurf sah bereits vor, dass Vermögensgegenstände, die zur Abdeckung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Mit dem BilMoG entfällt die ursprünglich vorgesehene Begrenzung auf die Höhe der korrespondierenden Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen. Zudem bezieht sich die Vorschrift nunmehr nicht nur auf Mitarbeiter im engeren arbeitsrechtlichen Sinn. Soweit der beizulegende Zeitwert der Vermögensgegenstände über die entsprechende Verpflichtung hinausgeht, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten zu aktivieren. Nach § 268 Abs. 8 HGB n.F. ③ und § 301 Satz 1 AktG n.F. besteht für diesen Aktivposten eine Ausschüttungs- und Abführungssperre.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

§ 248 Abs. 2 HGB n.F. ③; Art. 66 Abs. 7 EGHGB n.F. Anstatt einer Aktivierungspflicht erhalten die Unternehmen nunmehr das Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren. Als Herstellungskosten sind die bei der Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände angefallenen Aufwendungen nach Maßgabe des allgemeinen Herstellungskostenbegriffs (§ 255 Abs. 2a i.V.m. Abs. 2 HGB n.F. ③) anzusetzen. Eine Aktivierung ist jedoch erst für Herstellungsvorgänge zulässig, die in Geschäftsjahren begonnen wurden, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten

§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB-E ③, § 340e Abs. 3 und 4 HGB n.F. ③ Die ursprünglich für alle Kaufleute vorgesehene Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E ③) wird als branchenspezifische Regelung auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute beschränkt (§ 340e Abs. 3 HGB n.F. ③).

Bildung von Bewertungseinheiten

§ 254 HGB n.F. ③ Die bislang vorgesehene Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten wurde neu gefasst. Bewertungseinheiten können zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken gebildet werden. Als Grundgeschäfte können Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzinstrumenten (Sicherungsgeschäfte) zusammengefasst werden. Dabei gelten als Finanzinstrumente auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist.

Latente Steuern

§§ 274 und 306
HGB n.F. ③ i.V.m.
Art. 67 Abs. 6
EGHGB n.F.

Mit dem BilMoG erfolgt unverändert zum Regierungsentwurf der Übergang zum bilanzorientierten „Temporary Concept“ (§ 274 HGB n.F. ③). Gleichwohl kommt es für die Unternehmen nicht zu einer Aktivierungspflicht; das Aktivierungswahlrecht für eine sich insgesamt ergebende aktive latente Steuer bleibt wie nach bisherigem Recht für den Jahresabschluss erhalten. In die Berechnung der latenten Steuern sind nunmehr auch die Rechnungsabgrenzungsposten einzubeziehen. Zudem besteht das Wahlrecht, anstatt eines Nettoausweises einen Bruttoausweis der latenten Steuern vorzunehmen. Im Konzernabschluss sind sog. „Outside Basis Differences“, d.h. Differenzen zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens explizit nicht zu berücksichtigen (§ 306 Satz 4 HGB n.F. ③). Die Aufwendungen und Erträge aus der erstmaligen Anwendung der Regelung sind mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen (Art. 67 Abs. 6 EGHGB n.F.).

Konzernrechnungslegungspflicht

§ 290 HGB n.F. ③;
Art. 66 Abs. 3
EGHGB n.F.

Während der Regierungsentwurf noch vorsah, auf Basis des Konzepts der einheitlichen Leitung durch Aufhebung des Beteiligungskriteriums eine Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss zu bewirken, wird mit dem BilMoG unter Aufgabe des Konzepts der einheitlichen Leitung nur noch auf das Control-Konzept (Beherrschung) abgestellt. Neben der Fokussierung der bisherigen Tatbestände des § 290 Abs. 2 HGB a.F. ⑥ auf die Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist als neues Kriterium (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n.F. ③) eine Beherrschung auch dann gegeben, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens getragen wird und das Unternehmen zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Die Einbeziehungspflicht gilt auch für „Alt-Zweckgesellschaften“.

Pensionsrückstellungen

Art. 67 Abs. 1
EGHGB n.F.

Die durch die geänderte Bewertung (Einbeziehung von Kosten- und Preissteigerungen sowie Diskontierungszins) erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen können nicht mehr beliebig, sondern nur noch in Höhe von mindestens einem Fünftel je Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.12.2024 vorgenommen werden.

2 Jahresabschluss

2.1 Ansatzvorschriften

2.1.1 Grundprinzip der wirtschaftlichen Zurechnung

Durch Aufnahme des Grundprinzips der wirtschaftlichen Zurechnung in § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. ③ wird über die bisher im Gesetz genannten Einzelfälle hinaus der wirtschaftlichen Betrachtungsweise maßgebende Bedeutung im Rahmen der gesamten HGB-Rechnungslegung eingeräumt. Nach der Gesetzesbegründung stellt zwar der handelsrechtliche Vollständigkeitsgrundsatz primär auf das rechtliche Eigentum ab, dabei müssen jedoch – allein schon aus Gläubigerschutzgesichtspunkten – die entsprechenden Vermögensgegenstände dem Kaufmann auch wirtschaftlich zuzurechnen sein. Beim Auseinanderfallen von wirtschaftlichem und rechtlichem Eigentum ist derjenige als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen, dem „im Wege einer wertenden Betrachtung die wesentlichen Chancen und Risiken zukommen“. Der wirtschaftliche Eigentümer hat den Vermögensgegenstand in seiner Bilanz auszuweisen. Mit der Neufassung soll nach der Gesetzesbegründung keine Veränderung des bisherigen Rechtszustandes bewirkt werden. Bei Schulden wird dieses Prinzip insoweit eingeschränkt, als diese unverändert in der Bilanz des Schuldners auszuweisen sind.

2.1.2 Ansatzstetigkeit

Analog zu dem in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB n.F. ③ kodifizierten Prinzip der Bewertungsstetigkeit wird in § 246 Abs. 3 HGB n.F. ③ nunmehr auch der Grundsatz der Ansatzstetigkeit festgeschrieben. Abweichungen vom Gebot der Ansatzstetigkeit sind mit Verweis auf § 252 Abs. 2 HGB nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.1.3 Ansatzpflicht für entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte

Gemäß § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F. ③ gilt ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert zukünftig als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand. Unter Aufhebung des bisherigen Aktivierungswahlrechts (§ 255 Abs. 4 HGB a.F. ⑥), das die Abschreibungspflicht bzw. -dauer in das Ermessen des Kaufmanns stellte, ist ein derivativer Firmenwert zu aktivieren und nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften über die voraussichtliche Nutzungsdauer grundsätzlich planmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 HGB n.F. ③). Außerplanmäßig vorgenommene Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwertes sind nach § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB n.F. ③ beizubehalten, da – nach der Gesetzesbegründung – eine Wertaufholung i.d.R. nicht auf dem Wegfall der Gründe beruht, die zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, sondern zu einer (verbotenen) Aktivierung eines selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes führen würde.

2.1.4 Saldierungspflicht für korrespondierende Vermögensgegenstände und Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, sind nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ③ mit den diesbezüglichen Schulden zu verrechnen. Das Verrechnungsgebot ist auf Pensionsverpflichtungen, Altersteilzeitverpflichtungen, Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitmodellen und andere vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen gegenüber allen Mitarbeitern (nicht nur im engeren arbeitsrechtlichen Sinn) beschränkt. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F. ③ bestimmt, dass die der Absicherung dienenden und zu verrechnenden Vermögensgegenstände zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Wenn der beizulegende Zeitwert der zu verrechnenden Vermögensgegenstände den Betrag der Schulden übersteigt, ist der übersteigende Betrag in einem gesonderten Posten zu aktivieren (§ 246 Abs. 2 Satz 3 HGB n.F. ③). Für diesen gilt nach Abzug der passiven latenten Steuern eine Ausschüttungs- und Abführungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n.F. ③, § 301 Satz 1 AktG n.F.). Die Verrechnung bezieht sich auch auf die zugehörigen Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung.

2.1.5 Ansatzwahlrecht für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

Anstelle des bisherigen Verbots der Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird in der Neufassung des § 248 Abs. 2 HGB n.F. ③ ein Aktivierungswahlrecht für die bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2a HGB n.F. ③) eingeführt. Dabei gilt ein explizites Ansatzverbot für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Als Entwicklung wird „die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen“ verstanden. Demgegenüber soll für Forschungskosten unverändert ein Aktivierungsverbot gelten. Eine Aktivierung bleibt auch ausgeschlossen, wenn Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander getrennt werden können. Die Aktivierung setzt nach der Gesetzesbegründung in jedem Fall voraus, dass das zu aktivierende Gut mit hinreichender Sicherheit als Vermögensgegenstand im handelsrechtlichen Sinne klassifiziert werden kann, d.h., dass es nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist. Dem Gläubigerschutz soll durch eine korrespondierende Ausschüttungs- und Abführungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n.F. ③, § 301 Satz 1 AktG n.F.) sowie zusätzliche Anhangangaben zu den Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 285 Nr. 22 HGB n.F. ③) Rechnung getragen werden. Gemäß Art. 66 Abs. 7 EGHGB n.F. gilt das Aktivierungswahlrecht jedoch erst für Entwicklungen, mit denen in Geschäftsjahren beginnend nach dem 31.12.2009 begonnen wird.

Aufgrund von § 5 Abs. 2 EStG sind Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in der Steuerbilanz unverändert aufwandswirksam zu erfassen.

2.1.6 Fortfall von Aufwandsrückstellungen

Die bislang wahlweise mögliche Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F. ⑥ für unterlassene Instandhaltungen, die drei Monate nach dem Abschlussstichtag, jedoch innerhalb des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden, wird aufgehoben. Entsprechend wird § 249 Abs. 2 HGB a.F. ⑥ mit der Begründung gestrichen, dass dem damit verbundenen Ausweis von Aufwandsrückstellungen, z.B. für in regelmäßigem und in größerem zeitlichen Abstand anfallende Generalüberholungen oder Großreparaturen, wirtschaftlich der Charakter von Rücklagen zukommt. In diesem Zusammenhang bereits gebildete Rückstellungen können nach Art. 67 Abs. 3 EGHGB n.F. – auch teilweise – beibehalten werden; alternativ sind bei Auflösung die hieraus resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Diese Alternative gilt nicht für im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr zugeführte Rückstellungsbeträge.

2.1.7 Fortfall der Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen

Die bisherige Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs wird aufgehoben (§ 269 HGB a.F. ⑥). Entsprechend entfällt auch die Vorschrift zu deren Abschreibung (§ 282 HGB a.F. ⑥). Nach Art. 67 Abs. 5 EGHGB n.F. dürfen vorgenommene Aktivierungen fortgeführt werden und sind wie bisher in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.

2.1.8 Änderung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die bisherige Möglichkeit der Aktivierung von Zöllen und Verbrauchsteuern sowie der als Aufwand berücksichtigten Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen wird gestrichen (§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a.F. ⑥). Die Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG bleibt demgegenüber unverändert.

Synoptische Darstellung der wesentlichen Auswirkungen aufgrund der Änderung handelsrechtlicher Vorschriften – Ansatz				
Ref.	Regelung	HGB a.F.	HGB n.F.	StB
2.1.1	Wirtschaftliche Zurechnung	Einzelfallbezogene Regelungen	Generelle Regelung	Generelle Regelung
2.1.2	Ansatzstetigkeit	Keine Regelung	Pflicht	Keine Regelung
2.1.3	Entgeltlich erworbene GoF	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
2.1.4	Saldierungspflicht Altersversorgung	Verbot	Pflicht	Verbot
2.1.5	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Verbot	Wahlrecht (mit definierten Ausnahmen)	Verbot
2.1.6	Aufwandsrückstellungen	Wahlrecht	Verbot	Verbot
2.1.7	Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen	Wahlrecht	Verbot	Verbot
2.1.8	Aktiver RAP (Zölle und Verbrauchsteuern)	Wahlrecht	Verbot	Pflicht

2.2 Bewertungsvorschriften

2.2.1 Zeitwertbewertung

Abweichend von der ursprünglichen mit dem Regierungsentwurf verfolgten Intention, die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente allgemein einer Bewertung zum Zeitwert zugänglich zu machen, hat sich der Gesetzgeber – nicht zuletzt aufgrund der vielfach von der Wissenschaft geäußerten Kritik – dazu entschlossen, von einer Zeitwertbewertung dieser Finanzinstrumente als einer für alle Kaufleute geltenden Regel Abstand zu nehmen. Demgegenüber bleibt es bei der branchenspezifischen Regelung, die für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute eine Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages vorsieht. Die im Vergleich zum Gesetzentwurf veränderten Rahmenbedingungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben wir in Abschnitt 6.1.1 dargestellt.

Gleichwohl sieht das BilMoG erstmalig auch in den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB für bestimmte Vermögensgegenstände und Rückstellungen eine unbeschränkte Zeitwertbewertung vor. So sind die Vermögensgegenstände, die nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ③ ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Ein die Schulden eventuell übersteigender Betrag unterliegt der mit dem BilMoG neu eingeführten Ausschüttungs- und Abführungssperre des § 268 Abs. 8 HGB n.F. ③, § 301 Satz 1 AktG n.F.

Für die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist der auf Basis eines aktiven Marktes ermittelte Marktpreis (z.B. von einer Börse, einem Händler oder einer Branchengruppe leicht und regelmäßig erhältlich) zugrunde zu legen. Kann ein solcher Marktpreis nicht (mehr) ermittelt werden, ist der beizulegende Zeitwert anhand anerkannter Bewertungsmethoden (z.B. Vergleich mit anderen Geschäftsvorfällen) abzuleiten. Lässt sich der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermitteln, hat die Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Der zuletzt ermittelte beizulegende Zeitwert gilt in diesem Sinne als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Steuerlich entfaltet die Zeitwertbewertung der zur Deckung von Pensionsverpflichtungen gehaltenen Vermögensgegenstände sowie der nach Maßgabe der Wertpapiere zu

bewertenden Altersversorgungsrückstellungen keine Wirkung. Ausgenommen hiervon sind die den Vorschriften der §§ 340 ff. HGB unterliegenden Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG n.F. ③), bei denen die im Handelsbestand gehaltenen Finanzinstrumente auch für steuerliche Zwecke zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

2.2.2 Bildung von Bewertungseinheiten

Mit der Neufassung des § 254 HGB n.F. ③ soll die bereits im Schrifttum als Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung angesehene Bildung von Bewertungseinheiten gesetzlich verankert werden. Nach der Gesetzesbegründung geht mit der Kodifizierung eine Änderung der bisherigen Bilanzierungspraxis von Bewertungseinheiten für finanzwirtschaftlich abgesicherte Risiken, auf die mit § 5 Abs. 1a EStG bereits seit 2006 steuerlich abgestellt wird, nicht einher.

Die Anmerkung des Bundesrates zum Regierungsentwurf aufgreifend, wurde die Regelung des § 254 HGB n.F. ③ neu gefasst. Nach der verabschiedeten Fassung ist die Bildung von Bewertungseinheiten – also die kompensatorische Betrachtung von unrealisierten Aufwendungen und Erträgen – nur zulässig, soweit die Wertänderungen „sich ausgleichen“. Dementsprechend wird durch den § 254 HGB n.F. ③ der Absicherung der aus einem Grundgeschäft resultierenden Risiken durch ein Sicherungsinstrument dadurch Rechnung getragen, dass auf die Berücksichtigung bislang nicht realisierter Verluste insoweit verzichtet wird, als sie durch gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist dabei sowohl in materiellem (Umfang der Wertänderung) als auch zeitlicher Hinsicht (Zeitraum der Absicherung) beschränkt. Soweit ein entsprechender Ausgleich erfolgt, sind die Regelungen zur Bildung von Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 HGB), der Einzelbewertungsgrundsatz (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), das Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) sowie die gesetzlich neu formulierten Regelungen zur Währungsumrechnung (§ 256a HGB n.F. ③) nicht anzuwenden.

Als absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen grundsätzlich alle Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen (antizipatives Hedging) in Betracht. Zwar wird abweichend vom Regierungsentwurf nicht mehr von „vorgesehenen“, sondern „erwarteten“ Transaktionen gesprochen, letztlich dürften hierunter jedoch unverändert alle Rechtsgeschäfte verstanden werden, deren Abschluss so gut wie sicher ist und denen allenfalls nur noch außergewöhnliche Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens entgegenstehen. Unverändert zum Regierungsentwurf sind im BilMoG als Sicherungsinstrumente nur Finanzinstrumente vorgesehen. Eine Einschränkung auf Derivate wurde mit Blick auf die Praxis bewusst nicht vorgenommen. Dabei gelten nunmehr als Finanzinstrumente auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist.

Die verschiedenen Formen zur Bildung von Bewertungseinheiten (Micro-, Macro- und Portfolio-Hedging) werden dabei als zulässig und gleichberechtigt angesehen. Beim Micro-Hedging wird das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsgeschäft unmittelbar abgesichert, während beim Portfolio-Hedging die Risiken aus mehreren gleichartigen Grundgeschäften durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert werden bzw. beim Macro-Hedging die risikoreduzierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften betrachtet wird.

Neben einer umfassenden Dokumentation, die die Gefahr einer missbräuchlichen (nachträglichen) Bildung eindämmen soll, setzt die Bildung von Bewertungseinheiten auch den objektiven, prospektiven wie retrospektiven Nachweis zur Eignung im Rahmen der Risikoabsicherung voraus. Zwingende Vorgaben, wie die Bildung zu dokumentieren und die Wirksamkeit zu überwachen ist, werden durch den Gesetzgeber bewusst nicht gemacht. Bei einem Micro-Hedge kann die Wirksamkeit aus den individuellen ge-

gegenläufigen Wert- und Zahlungsstromänderungen des Grund- und Sicherungsgeschäftes abgeleitet bzw. gemessen werden. Nach der Gesetzesbegründung können jedoch in diesem Fall bei sich entsprechenden Parametern auch geringere Anforderungen an die Dokumentation gestellt werden. Bei der zusammenfassenden Betrachtung ganzer Gruppen von Grundgeschäften kann in Abhängigkeit von der Art der Grund- und Sicherungsgeschäfte, der Bedeutung der zu sichernden Risiken und des Vorhandenseins eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems die Wirksamkeit in anderer Form auch ohne individualisierte Feststellung des Ausgleichs der Wert- und Zahlungsstromänderungen nachgewiesen werden.

Werden Bewertungseinheiten gebildet, so sind diese im Anhang – alternativ im Lagebericht – offenzulegen (§ 285 Nr. 23 HGB n.F. ③). Anzugeben ist dabei u.a., mit welchem Betrag die unterschiedlichen Grundgeschäfte zur Absicherung welcher Risiken in welche Art von Bewertungseinheit einbezogen wurden sowie die Höhe der abgesicherten Risiken. Zudem sind der Umfang und der Zeitraum der gegenläufigen Wert- und Zahlungsstromänderungen einschließlich der Ermittlungsmethode zu bezeichnen.

2.2.3 Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind generell im Hinblick auf eine verbesserte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit dem (nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen) „Erfüllungsbetrag“ anzusetzen. Neben dem klarstellenden Charakter wird nach der Gesetzesbegründung durch die Einführung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. ③ verdeutlicht, dass bei der Rückstellungsbewertung – unter Einschränkung des Stichtagprinzips – auch künftige Preis- und Kostensteigerungen, d.h. die Preis- und Kostenverhältnisse im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen, zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sieht § 253 Abs. 2 HGB n.F. ③ eine Abzinsung der Rückstellungen mit einem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz vor. Dies gilt jedoch nur für Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Der durchschnittliche Marktzinssatz ist jeweils aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abzuleiten. Vereinfachend kann für die Bemessung der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen anstatt des laufzeitkongruenten durchschnittlichen Marktinzinses pauschal auch eine Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzins auf Basis einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren vorgenommen werden. Die zu verwendenden Abzinsungssätze werden auf Basis einer Rechtsverordnung von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich auf deren Internetseite bekannt gegeben.

Bestimmt sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren i.S.d. § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB n.F. ③ (Wertpapiere des Anlagevermögens), sind die Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit dieser einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.

Hinsichtlich der möglichen handelsrechtlichen Auswirkungen bei der Neubewertung der Pensionsrückstellungen sieht Art. 67 Abs. 1 EGHGB n.F. eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 vor, in der die erforderliche Zuführung zu den Rückstellungen in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln ist. Ein gebildeter ggf. über die erforderlichen Pensionsrückstellungen hinausgehender Betrag kann beibehalten werden, sofern der aufzulösende Betrag bis zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste; wahlweise kann dieser auch aufgelöst und unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Die steuerrechtlichen Vorschriften für Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) bleiben demgegenüber unverändert. Wird von dem Wahlrecht der Beibehaltung des höheren Rückstellungsbetrags Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung im Anhang oder Konzernanhang anzugeben.

Insbesondere bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen soll das Abstellen auf den Erfüllungsbetrag im Vergleich zu dem in der Praxis vielfach verwendeten steuerlichen Teilwert unter Ansatz eines fixen Zinssatzes von 6% (§ 6a EStG) zu einer größeren Realitätsnähe führen. Unbeschadet der Übergangsregelung dürfte es mithin zu einer sukzessiven Annäherung an die sich nach IAS 19 ergebenden Pensionsrückstellungen kommen, die bislang von den nach den steuerlichen Grundsätzen ermittelten handelsrechtlichen Werten erheblich abwichen. Gleichwohl bleiben z.B. mit Blick auf die handelsrechtlich gebotene Durchschnittsverzinsung oder das Wahlrecht zur Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren systematische Unterschiede zu der Ermittlung nach IAS 19 bestehen.

In Bezug auf die Anpassungen der anderen Rückstellungen geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass in der Praxis künftige Preis- und Kostensteigerungen bereits berücksichtigt wurden bzw. sich die hieraus resultierenden Belastungen mit den Entlastungen aus der Abzinsung weitgehend ausgleichen werden.

2.2.4 Fortfall von Abschreibungswahlrechten

Die Abschreibungswahlrechte, die es bislang ermöglichen, Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens abzuschreiben, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz aufgrund von Wertschwankungen verändert werden muss (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB a.F. ⑥), bzw. Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorzunehmen (§ 253 Abs. 4 HGB a.F. ⑥), entfallen. Nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB n.F. können die bisherigen Abschreibungen beibehalten oder rückgängig gemacht werden. Im Falle der Zuschreibung sind die hieraus resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Abschreibungen, die im letzten vor dem 1. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahr vorgenommen werden, sind von diesem Beibehaltungswahlrecht ausgenommen.

2.2.5 Beschränkung außerplanmäßiger Abschreibungen

Das Wahlrecht, außerplanmäßige Abschreibungen bei nur vorübergehender Wertminderung vorzunehmen, wird für alle Unternehmen (rechtsformunabhängig) auf Finanzanlagen beschränkt (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB n.F. ③). Entsprechend wird § 279 Abs. 1 HGB a.F. ⑥ aufgehoben.

2.2.6 Wertaufholungsgebot

Mit Ausnahme von entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten ist beim Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung eine Wertaufholung zwingend vorzunehmen (§ 253 Abs. 5 HGB n.F. ③).

2.2.7 Neudefinition der handelsrechtlichen Herstellungskostenuntergrenze

In die handelsrechtliche Herstellungskostenuntergrenze sind neben den bisherigen Bestandteilen (Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten der Fertigung) zukünftig pflichtgemäß und nicht mehr wahlweise auch angemessene Teile der Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit durch die Fertigung veranlasst, einzubeziehen (§ 255 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ③). Damit wird die handelsrechtliche der steuerrechtlichen Herstellungskostenuntergrenze weiter angeglichen. Ebenso dürfen unverändert wahlweise die Kosten der allgemeinen Verwaltung, angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung angesetzt werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Klarstellend wird in dem neu eingefügten § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB n.F. ③ formuliert, dass die Definition der Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB n.F. ③ auch bei der Aktivierung von Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Geltung hat.

2.2.8 Fortfall bislang anerkannter Bewertungsvereinfachungsverfahren

Als Bewertungsvereinfachungsverfahren sind künftig nur noch LIFO („last in - first out“) und FIFO („first in - first out“) anerkannt (§ 256 Satz 1 HGB n.F. ③). Weitere Bewer-

tungsvereinfachungsverfahren betreffend die Verbrauchs- oder Preisfolge (z.B. HIFO („highest in – first out“) oder LOIFO („lowest in – first out“) sind damit nicht mehr zulässig.

2.2.9 Pflicht zur Währungsumrechnung im Jahresabschluss zum Devisenkassamittelkurs

Nach dem neu eingefügten § 256a HGB ^③ sind im Rahmen der Folgebewertung auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem Devisenkassamittelkurs des Abschlussstichtages umzurechnen. Die Umrechnung steht dabei – auch wenn im Vergleich zum Regierungsentwurf nicht mehr explizit auf die entsprechenden Vorschriften verwiesen wird – unter dem Vorbehalt des Realisations- (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und Anschaffungskostenprinzips (§ 253 Abs. 1 HGB). Mit der Vorschrift wird – gegenüber dem Gesetzentwurf – auch klargestellt, dass Vermögensgegenstände und Schulden mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr ohne Berücksichtigung des Realisations- und Anschaffungskostenprinzips – also zum Devisenkassamittelkurs des Stichtags – umzurechnen sind.

2.2.10 Bilanzorientierte Ermittlung latenter Steuern

In Abkehr vom bisherigen GuV-orientierten Konzept („Timing Concept“) zur Ermittlung der latenten Steuern werden diese zukünftig nach dem international üblichen bilanzorientierten Konzept („Temporary Concept“) ermittelt (§ 274 HGB n.F. ^③). Diese konzeptionelle Änderung führt dazu, dass ein vollständiger Vergleich der Posten der Handels- und Steuerbilanz (Bilanzierungs- und Bewertungsabweichungen) vorzunehmen ist. Dabei sind in die Betrachtung auch die Rechnungsabgrenzungsposten einzubeziehen. Zudem wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass aufgrund des Temporary Concept auch quasi-permanente Differenzen (z.B. resultierend aus unterschiedlichen Wertansätzen einer Beteiligung in der Handels- und Steuerbilanz) bei der Berechnung latenter Steuern zu berücksichtigen sind. Zur Ermittlung der latenten Steuern ist es mithin erforderlich, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Steuerbilanz vorliegt.

Für sich insgesamt ergebende aktive latente Steuern ist – wie nach der bisherigen Rechtslage – ein Ansatzwahlrecht verankert. Der Betrag, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen, unterliegt der Ausschüttungs- und Abführungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB n.F. ^③, § 301 Satz 1 AktG n.F.).

Bei der Berechnung der latenten Steuern sind nunmehr auch steuerliche Verlustvorträge zu berücksichtigen. Werden latente Steuern aktiviert, dürfen Verlustvorträge bei der Ermittlung nur berücksichtigt werden, soweit zu erwarten ist, dass diese innerhalb der auf den Bilanzstichtag folgenden fünf Geschäftsjahre zur Verlustverrechnung herangezogen werden können.

Dem Ansatz von Verlustvorträgen vergleichbare Sachverhalte sind nach der Gesetzesbegründung entsprechend zu berücksichtigen (z.B. ein Zinsvortrag i.S.v. § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG).

Für die Berechnung der latenten Steuern ist auf die individuellen, steuersubjektbezogenen Steuersätze, die wahrscheinlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen gültig sind, abzustellen. Sind diese nicht bekannt, sind die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze anzuwenden. Änderungen sind erst dann zu berücksichtigen, wenn die maßgebende Körperschaft, d.h. der Bundesrat, dem entsprechenden Steuergesetz vor dem oder am Bilanzstichtag zugestimmt hat. Da passive latente Steuern auch Rückstellungselemente aufweisen können, ist für die latenten Steuern ein explizites Abzinsungsverbot aufgenommen worden.

Hinsichtlich des Ausweises lässt § 274 HGB n.F. ^③ sowohl eine Saldierung von aktiven und passiven Differenzen als auch einen Bruttoausweis zu. Das Gliederungsschema der

Bilanz (§ 266 HGB n.F. ③) wurde um zwei gesonderte Posten („Aktive latente Steuern“ und „Passive latente Steuern“) erweitert, Aufwendungen und Erträge aus ihrer Bildung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.

„Kleine“ Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB n.F. ① sind – vorbehaltlich der Tatbestandsvoraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB n.F. ③ – von der Verpflichtung zur Ermittlung und zum Ausweis latenter Steuern befreit (§ 274a Nr. 5 HGB n.F. ③).

Synoptische Darstellung der Auswirkungen aufgrund der Änderung handelsrechtlicher Vorschriften – Bewertung				
Ref.	Regelung	HGB a.F.	HGB n.F.	StB
2.2.1	Zeitwertbewertung Finanzinstrumente (Handelszwecke)	Verbot	Verbot (Ausnahme: UN gem. §§ 340 ff. HGB)	Verbot (Ausnahme: UN gem. §§ 340 ff. HGB)
2.2.2	Bildung von Bewertungseinheiten	Keine Regelung	Pflicht bei Zusammenfassung	Gem. HGB (Maßgeblichkeit)
2.2.3	Verbindlichkeiten und Rückstellungen			
	- Verbindlichkeiten	Rückzahlungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag (Maßgeblichkeit)
	- Rückstellungen	Vernünftige kaufmännische Beurteilung	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag (Ausnahme: s.u.)
	- Preis- und Kostensteigerungen	Keine Regelung	Pflicht	Verbot
	- Abzinsung	Verbot (Ausnahme: enthaltener Zinsanteil)	Pflicht ab Restlaufzeit > 1 Jahr (Ø 7 Jahre)	Pflicht ab Laufzeit von 12 Monaten und mehr (5,5%)
2.2.4	Abschreibungswahlrechte			
	- Künftige Wertschwankungen	Wahlrecht	Verbot	Verbot
	- Kaufmännische Beurteilung	Wahlrecht für Nicht-KapG; Verbot für KapG	Verbot	Verbot
2.2.5	Außerplanmäßige Abschreibungen bei nicht dauerhafter Wertminderung	Wahlrecht für Nicht-KapG; Wahlrecht für KapG nur bei Finanzanlagen	grds. Verbot; Wahlrecht nur bei Finanzanlagen	Verbot
2.2.6	Wertaufholungsgebot	Wahlrecht für Nicht-KapG; Pflicht KapG	Pflicht (Verbot GoF)	Pflicht
2.2.7	Herstellungskostenuntergrenze – Aktivierung von angemessenen Teilen der Gemeinkosten	Wahlrecht	Pflicht	Pflicht
2.2.8	Bewertungsvereinfachungsverfahren	grds. Wahlrecht	LIFO, FIFO	LIFO
2.2.9	Währungsumrechnung	Keine Regelung	Explizite Regelung, Sondervorschrift für UN gem. §§ 340 ff. HGB	Keine Regelung (Maßgeblichkeit)
2.2.10	Latente Steuern			
	- Steuersatz	Keine Regelung	Explizite Regelung	-
	- Einbeziehung Verlustvorträge und Zinsvorträge	Verbot	Explizite Regelung (fünf Jahre)	-

Im Gesetz wie auch in der Gesetzesbegründung kommt zum Ausdruck, dass zukünftig eine genauere Erläuterung von steuerlich relevanten Sachverhalten erwünscht ist. In der Gesetzesbegründung findet sich beispielsweise die Empfehlung zur Erstellung einer steuerlichen Überleitungsrechnung. Das Gesetz selbst verlangt die Erläuterung der ausschüttungsgesperrten aktiven latenten Steuern (§ 285 Nr. 28 HGB n.F. ③) sowie der aktiven und passiven latenten Steuern (§ 285 Nr. 29 HGB n.F. ③).

2.3 Ausweisvorschriften

2.3.1 Bilanzgliederung

Als Folge des Aktivierungswahlrechts für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird die Bilanzgliederung um den Posten „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ erweitert (§ 266 Abs. 2 A. I. 1. HGB n.F. ③). Im Posten des § 266 Abs. 2 A. I. 2. HGB n.F. ③ sind demgegenüber nur entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen. Neu eingefügt werden auch die Posten „Aktive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 2 D. HGB n.F. ③) und „Passive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 3 E. HGB n.F. ③) sowie der Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ (§ 266 Abs. 2 E. HGB n.F. ③) für den die Schulden übersteigenden Teil aus der Saldierungspflicht nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ③. Dagegen entfällt der Ausweis der eigenen Anteile auf der Aktivseite zugunsten einer offenen Absetzung auf der Passivseite (§ 266 Abs. 2 B. III. 2. HGB a.F.).

2.3.2 Fortfall des Ausweiswahlrechts für nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

Durch die Neufassung des § 272 Abs. 1 HGB n.F. ③ wird das bislang bestehende Ausweiswahlrecht, die ausstehenden Einlagen im Wege des Brutto- oder des Nettoausweises in der Handelsbilanz zu zeigen, aufgehoben und ein Nettoausweis vorgeschrieben. Sofern das gezeichnete Kapital noch nicht voll eingefordert wurde, ist der Posten „Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ in einer Vorspalte vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzuziehen und der verbleibende Betrag als Posten „Eingefordertes Kapital“ auszuweisen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist gesondert unter den Forderungen auszuweisen.

2.3.3 Passivausweis eigener Anteile

In Abhängigkeit von den verschiedenen Erwerbstatbeständen war bislang eine passive Absetzung (z.B. Erwerb zum Zweck der Einziehung (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG)) oder bei einem anderweitigen Erwerbszweck (§ 71 Abs. 1 AktG) ein getrennter Ausweis auf der Aktivseite vorgesehen (§ 265 Abs. 3 S. 2 HGB a.F. ⑥). Zur Vereinheitlichung werden zukünftig eigene Anteile mit ihrem Nennbetrag (bzw. rechnerischen Wert) als Kapitalrückzahlung offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abgesetzt. Dabei ist der Differenzbetrag zwischen dem Nennbetrag (rechnerischen Wert) und den Anschaffungskosten mit den frei verfügbaren Rücklagen, d.h. mit den frei verfügbaren Gewinn- und Kapitalrücklagen, zu verrechnen; Anschaffungsnebenkosten sind als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen (§ 272 Abs. 1a HGB n.F. ③). Bei einer Veräußerung der eigenen Anteile, die nach der Gesetzesbegründung wirtschaftlich als Kapitalerhöhung begriffen wird, ist die entsprechende Verrechnung rückgängig zu machen (§ 272 Abs. 1b HGB n.F. ③). Ein über die originären Anschaffungskosten hinausgehender Betrag ist in die Kapitalrücklage einzustellen.

2.4 Angaben im Anhang

Als Folge der vorgesehenen Änderungen bzw. in Ergänzung der bisherigen Regelungen sieht das BilMoG eine Reihe von zusätzlichen Angaben im Anhang vor. Die wesentlichen Angabepflichten umfassen folgende Punkte:

§§ HGB n.F.	Regelung
285 Nr. 3 ②	Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von außerbilanziellen Geschäften, soweit für die Beurteilung der Finanzlage notwendig. (Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben im Anhang nicht zu machen, für mittelgroße Kapitalgesellschaften sieht § 288 HGB n.F. ② Erleichterungen dahingehend vor, dass diese von der Darstellung der Risiken und Vorteile absehen können.)
285 Nr. 13 ③	Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen.
285 Nr. 17 ②, 288 Abs. 1 u. 2 ②	Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfung, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen (sofern nicht im Konzernabschluss enthalten) grundsätzlich bei allen Kapitalgesellschaften. (Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben im Anhang nicht zu machen; mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen diese Informationen der Wirtschaftsprüferkammer bei Anforderung übermitteln.)
285 Nr. 19 ③	Für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente deren Art und Umfang, beizulegender Zeitwert, Buchwert und Bilanzposten sowie Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert ggf. nicht berechnet werden kann. (Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben nicht zu machen.)
285 Nr. 20 ③	Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben mit Blick auf § 340e HGB n.F. ③ die grundlegenden Annahmen der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden für die zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente sowie Art und Umfang jeder Kategorie einschließlich der wesentlichen Bedingungen anzugeben.
285 Nr. 21 ②, 288 Abs. 1 u. 2 ②	Angaben zu den (wesentlichen) marktunüblichen Geschäften (Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zur Übertragung von Vermögensgegenständen und Schulden) der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Art der Beziehung, Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben für die Beurteilung. Eine Zusammenfassung nach Geschäftsarten ist möglich. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte zwischen (un-)mittelbaren in 100%igem Anteilsbesitz stehenden Unternehmen, die in einen Konzernabschluss einbezogen werden. Für den Begriff „nahe stehende Unternehmen oder Personen“ ist IAS 24 zugrunde zu legen. (Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben nicht, mittelgroße Kapitalgesellschaften nur in eingeschränktem Umfang dann zu machen, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt.)

285 Nr. 22 ③	Werden Entwicklungskosten für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert, ist der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben. (Kleine Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben nicht zu machen.)
285 Nr. 23 ③	Bei der Bildung von Bewertungseinheiten sind betragsmäßige Angaben zu den einbezogenen Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen zu machen. Weiterhin ist anzugeben, welche Arten von Risiken in welcher Höhe in welche Bewertungseinheiten einbezogen sind. Für die abgesicherten Risiken ist anzugeben, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen werden, einschließlich der Ermittlungsmethode. Bei Einbezug von mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen sind diese zu erläutern. Wahlweise dürfen diese Angaben auch im Lagebericht erfolgen.
285 Nr. 24 ③	Die auf Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen angewandten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen bzgl. Zinssatz, erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und Sterbetafeln.
285 Nr. 25 ③	Die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert sowie die grundlegenden Annahmen der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge.
285 Nr. 26 ③	Für Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen (i.S.d. § 1 InvG) oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen (i.S.d. § 2 Abs. 9 InvG) u.a. Anlageziele, Wert sowie Differenz zum Buchwert mit Begründung für eine unterbliebene Abschreibung und Ausschüttung für das Geschäftsjahr.
285 Nr. 27 ③	Für unter der Bilanz oder im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme.
285 Nr. 28 ③	Gesamtbetrag sowie Aufgliederung der Beträge, die der Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB n.F. ③ unterliegen.
285 Nr. 29 ③	Angabe der Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträge, auf die latente Steuern berechnet wurden, sowie die angewandten Steuersätze. (Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen diese Angaben nach § 288 HGB n.F. ③ nicht zu machen.)

3 Konzernabschluss

Durch das BilMoG wird das Konzernbilanzrecht neben den gemäß § 298 Abs. 1 HGB den Konzernabschluss beeinflussenden Änderungen der allgemeinen Vorschriften zum Jahresabschluss insbesondere in den Bereichen Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden geändert.

3.1 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

3.1.1 Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurde nach bisherigem Recht sowohl das Control-Konzept (§ 290 Abs. 2 HGB a.F. ⑥) als auch in Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts des Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Siebten EU-Richtlinie (83/349/EWG) das Konzept der einheitlichen Leitung (§ 290 Abs. 1 HGB a.F. ⑥) zugrunde gelegt. Während der Gesetzentwurf zum BilMoG lediglich die Aufhebung des Beteiligungskriteriums bei der einheitlichen Leitung vorsah, nimmt das BilMoG unter Aufgabe des Konzepts der einheitlichen Leitung mit dem Kriterium der Ausübung eines unmittel- oder mittelbar beherrschenden Einflusses eine Neuabgrenzung vor. Hierdurch sollen Zweckgesellschaften in den Konsolidierungskreis einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen die Mehrheit der Risiken und Chancen dieser Unternehmen trägt. Ein beherrschender Einfluss wird als unwiderlegbare Vermutung dann angenommen, wenn – wie bisher nach dem Control-Konzept (§ 290 Abs. 2 HGB n.F. ③) – dem Mutterunternehmen

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht als Gesellschafter zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder einzuberufen, oder
- das Recht zusteht, die Finanz- oder Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen.

Im Vergleich zur bisherigen Gesetzesformulierung erfolgt mit Blick auf § 290 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 HGB n.F. ③ eine Konkretisierung auf die „Finanz- und Geschäftspolitik“ bzw. die diese verantwortenden Organe. Als weiteres und gänzlich neues Kriterium wird in Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts des Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Siebten EU-Richtlinie dann eine Beherrschung angenommen, wenn

- ein Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Dabei kommt es nicht auf die Unternehmenseigenschaft an. Mit Ausnahme von Spezial-Sondervermögen (i.S.v. § 2 Abs. 3 Investmentgesetz) können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen oder unselbstständige Sondervermögen des Privatrechts sein.

Als Reaktion auf die vielfach geäußerte Kritik hat sich der Gesetzgeber zu einer Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards, insbesondere an das Konzept des IAS 27 der Beherrschung („control“) der Finanz- und Geschäftspolitik sowie des „Risk and Reward“-Ansatzes des SIC-12 entschieden. Die Gesetzesformulierung referenziert insoweit auf die in SIC-12.10 genannten Beispiele. Damit sind zukünftig z.B. Objektgesellschaften für die Durchführung von Leasinggeschäften, Asset-Backed-Securities-Transaktionen, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten oder die Abwicklung von pensionsbezogenen Arbeitnehmeransprüchen im Hinblick auf die Einbeziehung in den Konsolidierungskreis zu prüfen.

Die Änderung führt dazu, dass grundsätzlich alle Unternehmen in den Konsolidierungskreis einzubeziehen sind, die am ersten Konzernabschlussstichtag nach dem Inkrafttreten der Regelung – bzw. bei Ausübung des Anwendungswahlrechts des Art. 66 Abs. 3 EGHGB n.F. zu einem früheren Zeitpunkt – als Tochterunternehmen zu qualifizieren sind und mithin in den Anwendungsbereich des § 294 Abs. 1 HGB fallen. Dementsprechend sind „Alt-Zweckgesellschaften“ ebenfalls einzubeziehen.

Insbesondere die Änderung bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises kann steuerliche Implikationen haben, z.B. bei der Anwendung der Escape Clause im Rahmen der Zinsschranke i.S.v. § 4h EStG.

3.1.2 Aufstellung eines (Teil-)Konzernabschlusses

Der neu eingefügte § 290 Abs. 5 HGB n.F. ③ stellt im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung von Art. 13 Abs. 2a der Siebten EU-Richtlinie klar, dass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes insgesamt verzichtet werden kann, wenn das Mutterunternehmen nur an Tochtergesellschaften beteiligt ist, die nach § 296 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen.

Auf die Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses konnte bislang trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 291 Abs. 2 HGB u.a. dann nicht verzichtet werden, wenn Gesellschafter i.S.d. § 291 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 HGB a.F. ⑥ der Befreiung nicht zugestimmt haben. Diese in der Praxis eher schwierig umzusetzende Vorschrift wurde gestrichen.

3.1.3 Pflicht zur Erstkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode auf den Zeitpunkt des Anteilerwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung

Das bislang im Rahmen der Kapitalkonsolidierung bestehende Wahlrecht zwischen der Buchwert- und der Neubewertungsmethode wird mit Blick auf die bessere internationale Vergleichbarkeit zugunsten der Neubewertungsmethode als nunmehr allein zulässiger Methode aufgehoben (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. ③). Unabhängig von der Beteiligungsquote sind mithin auch die auf Minderheitsgesellschafter entfallenden stillen Reserven und Lasten zwingend aufzudecken, wodurch sich korrespondierend der im Eigenkapital auszuweisende Ausgleichsposten für Anteile konzernfremder Gesellschafter erhöht. Begrifflich wird dabei nicht mehr auf die Sicht des erwerbenden Unternehmens („beizulegender Wert“), sondern auf einen international üblichen, objektivierten „beizulegenden Zeitwert“ abgestellt. Die Begrenzung der Aufdeckung stiller Reserven und Lasten auf die Anschaffungskosten des Tochterunternehmens (Anschaffungskostenrestriktion) wurde bereits mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz aufgehoben. Das Gebot zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wird insoweit durchbrochen, als Rückstellungen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB n.F. ③ und latente Steuern nach § 274 Abs. 2 HGB n.F. ③ zu bewerten sind (§ 301 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F. ③). Hierdurch sollen Anpassungsbuchungen, die sich beispielsweise aus dem Wechsel der Bewertungsmethoden, d.h. der Abzinsung der Rückstellung anstatt zum Durchschnittszinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB n.F. ③ zum Marktzinssatz nach § 301 HGB n.F. ③, ergeben, vermieden werden.

Die Höhe eines sich dabei als Residualgröße eventuell ergebenden Geschäfts- oder Firmenwertes wird durch die Bildung latenter Steuern nach Maßgabe des ebenfalls neuen Temporary-Konzeptes (§ 306 HGB n.F. ③) beeinflusst. Verlustvorträge des erwerbenden Unternehmens, die durch den Erwerb erstmals steuerlich nutzbar werden, sind bei der Ermittlung der latenten Steuern erfolgswirksam und mit dem Tochterunternehmen erworbene Verlustvorträge erfolgsneutral zu behandeln. Die neuen Regelungen finden jedoch nur auf Erstkonsolidierungen Anwendung, die in nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahren vorzunehmen sind. Altfälle bleiben unberührt.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes ist abweichend vom bisherigen Wahlrecht grundsätzlich zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen – unabhängig von einem eventuellen Beteiligungserwerb – Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 HGB n.F. ③). Können die Wertansätze nicht rechtzeitig endgültig ermit-

telt werden, so besteht nunmehr die Möglichkeit, innerhalb der folgenden zwölf Monate noch Anpassungen erfolgsneutral vorzunehmen (§ 301 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ③). Ist das Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 293 HGB n.F. ①) oder wurde bislang wahlweise auf eine Einbeziehung nach § 296 HGB verzichtet, so sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, sofern das Unternehmen in dem Jahr, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird, Tochterunternehmen wird.

3.1.4 Fortfall der Interessenzusammenführungsmethode („Pooling of Interest“)

Der internationalen sowie der praktischen Entwicklung folgend, wird die bislang alternativ bestehende Möglichkeit der Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode aufgehoben (§ 302 HGB a.F. ⑥).

3.1.5 Anwendung der Neubewertungsmethode auf Gemeinschaftsunternehmen

Wird nicht von dem Wahlrecht zur Einbeziehung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode Gebrauch gemacht, folgt die anteilmäßige Kapitalkonsolidierung § 301 und § 309 HGB n.F. ③. Dementsprechend steht für die Berücksichtigung von Gemeinschaftsunternehmen analog zu den Regelungen zur Vollkonsolidierung von Tochtergesellschaften ebenfalls nur noch die Neubewertungsmethode zur Verfügung.

Aus der ausschließlichen Anwendung der Neubewertungsmethode und dem Wegfall der Interessenzusammenführungsmethode ergibt sich im Vergleich zu dem bisherigen Recht und den internationalen Rechnungslegungsvorschriften das nachfolgende Bild.

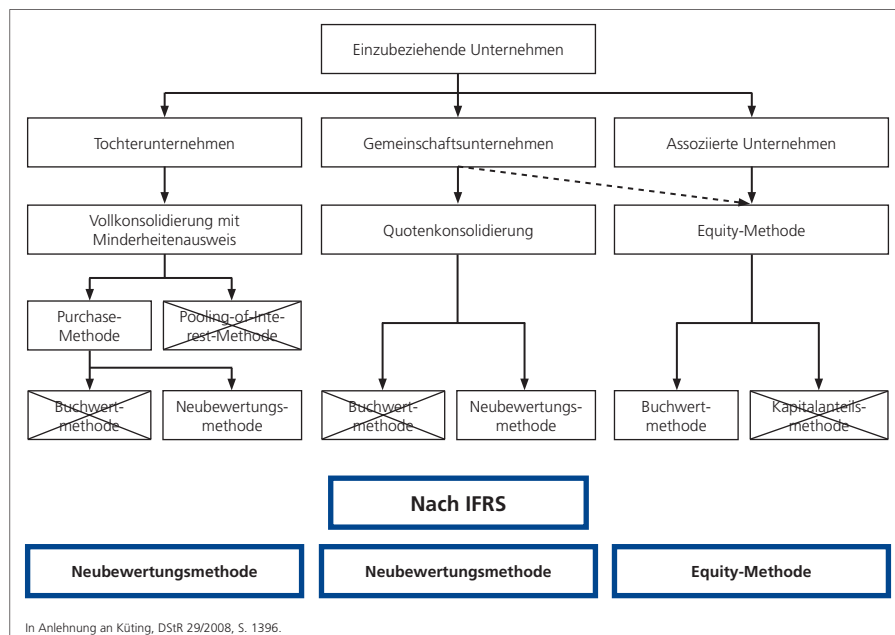


Abbildung 1: Methoden der Kapitalkonsolidierung nach BilMoG im Vergleich zu den IFRS

Zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen verweisen wir auf Abschnitt 3.2.5.

3.2 Bewertungs- und Ausweisvorschriften

3.2.1 Pflicht zum Bruttoausweis und zur planmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes

Der aus der Kapitalkonsolidierung resultierende Unterschiedsbetrag ist auf der Aktivseite als „Geschäfts- oder Firmenwert“ bzw. auf der Passivseite als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital in der Konzernbilanz auszuweisen. Eine teilweise bzw. vollständige Verrechnung der aktiven und passiven Unterschiedsbeträge ist nicht mehr möglich (§ 301 Abs. 3 HGB n.F. ③). Entsprechend den für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften (§ 246 Abs. 1 HGB n.F. ③ i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB n.F. ③) gilt der Geschäfts- oder Firmenwert als ein zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand. Als solcher ist dieser in Aufhebung der bislang bestehenden Wahlmöglichkeiten zur Tilgung jährlich um mindestens ein Viertel, zur planmäßigen Abschreibung oder zur erfolgsneutralen Verrechnung mit den Rücklagen nunmehr ausschließlich planmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 HGB n.F. ③ i.V.m. § 309 Abs. 1 HGB n.F. ③). Der in der internationalen Rechnungslegung vorgeschriebene Verzicht auf planmäßige Abschreibungen („Impairment only Approach“) wurde vom deutschen Gesetzgeber bewusst nicht umgesetzt.

Die im Vergleich zum bisherigen Recht veränderte Systematik zur Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwertes wird durch die nachfolgende Grafik nochmals verdeutlicht.

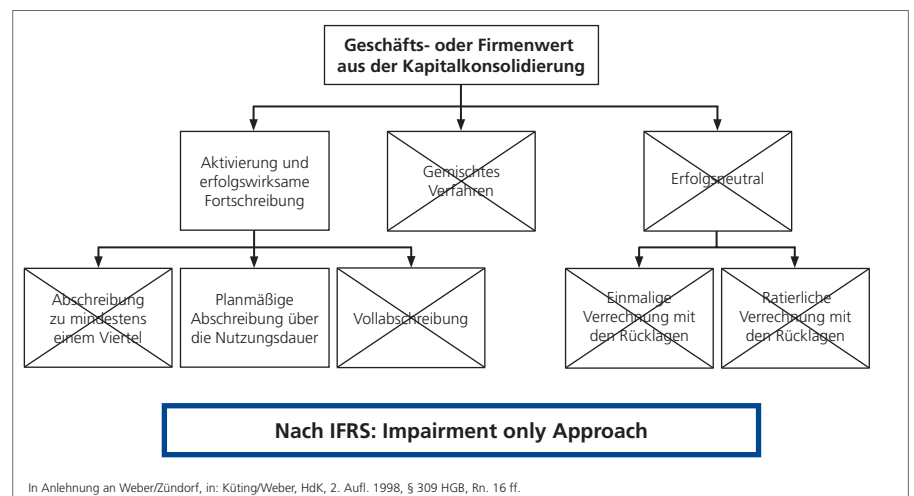


Abbildung 2: Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwertes nach BilMoG im Vergleich zu den IFRS

Eine Abweichung von den internationalen Rechnungslegungsvorschriften ergibt sich auch für die Folgebewertung des passivischen Unterschiedsbetrages. Während IFRS 3.56 eine sofortige erfolgswirksame Erfassung vorsieht, kann der passivische Unterschiedsbetrag nach dem unveränderten § 309 Abs. 2 HGB nur dann aufgelöst werden, wenn die erwartete ungünstige Entwicklung eingetreten ist oder feststeht, dass dieser einem realisierten Gewinn entspricht.

3.2.2 Passivausweis eigener Anteile

Analog zum Ausweis eigener Anteile nach § 272 Abs. 1a HGB n.F. ③ sind Anteile des Mutterunternehmens, die einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, zukünftig in der Konzernbilanz auf der Passivseite offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen (§ 301 Abs. 4 HGB n.F. ③).

3.2.3 Bilanzorientierte Ermittlung latenter Steuern

In Entsprechung zu § 274 HGB n.F. ③ wird auch für den Konzernabschluss auf das bilanzorientierte Konzept (Temporary-Konzept) abgestellt (§ 306 HGB n.F. ③). Dementsprechend sind latente Steuern auf ansatzbezogene Wertdifferenzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, soweit sich diese Differenzen in den nachfolgenden Geschäftsjahren wieder abbauen.

Die Steuerabgrenzung stellt auch in der Neufassung des § 306 HGB n.F. ③ einen dreistufigen Prozess dar. Die jeweiligen nationalen Jahresabschlüsse (erste Stufe) werden in eine Handelsbilanz II nach den handelsrechtlichen Vorschriften übergeleitet (zweite Stufe). Auf der dritten Stufe erfolgt die Berücksichtigung der abzugrenzenden Steuern aus den Konsolidierungsmaßnahmen. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des Umfangs der Steuerabgrenzung resultiert aus den durch die Aufdeckung stiller Reserven und Lasten erfolgsneutral entstandenen, sich aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder abbauenden Differenzen aus der Erstkonsolidierung. Diese sind in die Steuerabgrenzung einzubeziehen. Ausgenommen hiervon ist mit Blick auf ihren residualen Charakter die Differenz aus dem erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwertes bzw. des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung (§ 306 Satz 3 HGB n.F. ③).

Ergänzend sieht das BilMoG insoweit eine Erleichterung vor, als Differenzen zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen oder assoziierten Unternehmen und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens (sogenannte „Outside Basis Differences“) unberücksichtigt bleiben (§ 306 Satz 4 HGB n.F. ③).

Abweichend von der Fiktion des Konzerns als wirtschaftlicher Einheit sollen durch den Bezug auf § 274 Abs. 2 HGB n.F. ③ der Berechnung der latenten Steuern die unternehmensindividuellen Steuersätze der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zugrunde gelegt werden. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten ist nach der Gesetzesbegründung ausnahmsweise auch die Verwendung eines konzerneinheitlichen, durchschnittlichen Steuersatzes zulässig.

Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung ist als passive, eine Steuerentlastung als aktive latente Steuer auszuweisen. Nach § 306 Satz 2 HGB n.F. ③ kann wahlweise ein Brutto- oder Nettoausweis vorgenommen werden. Dabei kann unverändert ein zusammengefasster Ausweis mit nach Maßgabe von § 274 HGB n.F. ③ gebildeten latenten Steuern erfolgen.

3.2.4 Pflicht zur Umrechnung von in den Konzernabschluss einbezogenen Fremdwährungsabschlüssen nach der modifizierten Stichtagskursmethode

Zur Vereinheitlichung der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen im Rahmen des Konzernabschlusses wird mit dem neuen § 308a HGB n.F. ③ die modifizierte Stichtagskursmethode vorgeschrieben. Dem international verwendeten Konzept der funktionalen Währung wird mit Blick auf die erforderliche Unterscheidung zwischen unabhängigen und selbständigen ausländischen Tochterunternehmen einer-

seits bzw. als Betriebsstätte einzustufenden ausländischen Tochterunternehmen andererseits sowie dem damit verbundenen Aufwand nicht gefolgt. Nach der vom Gesetzgeber gewählten Methode zur Währungsumrechnung ist/sind:

- das Eigenkapital zum historischen Kurs,
- die übrigen Aktiv- und Passivposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag und
- die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zum Durchschnittskurs

in Euro umzurechnen. Die Gesetzesbegründung konstatiert zwar, dass die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung systematisch richtiger zu historischen Kursen umzurechnen wären, zwecks Praktikabilität wurde jedoch auch hier eine Umrechnung zu Durchschnittskursen vorgesehen. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergibt sich als Saldo dieser Größen. Umrechnungsdifferenzen sind im Konzerneigenkapital nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens erfolgt eine entsprechende erfolgswirksame Auflösung. Nach der Gesetzesbegründung soll § 308a HGB n.F. ③ keine Anwendung auf Abschlüsse in ausländischer Währung aus Hochinflationländern finden. Die diesbezügliche derzeitige Praxis bleibt insoweit von der Regelung des § 308a HGB n.F. ③ unberührt.

3.2.5 Pflicht zur Bewertung von Anteilen an assoziierten Unternehmen nach der Buchwertmethode

Das durch § 312 Abs. 1 HGB a.F. ⑥ eingeräumte Wahlrecht, Anteile an assoziierten Unternehmen mit dem Buchwert (Buchwertmethode) oder dem Betrag des anteiligen Eigenkapitals (Kapitalanteilmethode) anzusetzen, wird zugunsten der Buchwertmethode eingeschränkt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passivischer Unterschiedsbetrag sind nur noch im Konzernanhang anzugeben. Auf die Möglichkeit, die Kapitalanteilmethode unter Aufhebung der Anschaffungskostenrestriktion (§ 312 Abs. 1 S. 3 HGB a.F. ⑥) beizubehalten und insoweit eine stärkere Annäherung an die internationale Rechnungslegung vorzunehmen, wurde mit Blick auf die gängige Anwendung der Buchwertmethode in der Praxis verzichtet.

Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist. Für den Fall, dass die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden können, kann eine Anpassung innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate erfolgen (§ 312 Abs. 3 HGB n.F. ③).

3.3 Angaben im Konzernanhang

Als Folge der vorgesehenen Änderungen bzw. in Ergänzung sieht das BilMoG eine Reihe von zusätzlichen Angaben für den Konzernanhang vor. So werden die nach § 285 Nrn. 3, 3a, 13 und Nrn. 16–27 HGB n.F. ②③ geforderten Angaben gemäß § 314 Abs. 1 Nrn. 2, 2a und Nrn. 8–20 HGB n.F. ②③ entsprechend aus Sicht des Konzernabschlusses auch für diesen verpflichtend (vgl. Abschnitt 2.4).

4 Kapitalmarktorientierung und Corporate Governance

4.1 Definition der „Kapitalmarktorientierung“

Durch § 264d HGB n.F. ③ wird in das Handelsrecht erstmals die Definition einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft aufgenommen. Wie schon bisher werden von dieser Definition nicht nur börsennotierte Aktiengesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) erfasst. „Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisier-

ten Markt beantragt hat.“ Aufgrund von Verweisen in weiteren Rechtsvorschriften erlangt diese Definition auch Geltung für Unternehmen anderer Rechtsformen, z.B. für GmbHs (§ 52 Abs. 1 GmbHG n.F.), Genossenschaften (§ 36 Abs. 4 GenG n.F.) oder Europäische Gesellschaften (§ 27 Abs. 1 SEAG n.F.), soweit diese einen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen.

4.2 Finanzexperte im Aufsichtsrat

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG n.F. müssen Gesellschaften i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ zumindest über ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Entsprechendes gilt für einen vom Aufsichtsrat gebildeten Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F.), wobei eine Personenidentität möglich ist.

Das Kriterium der Unabhängigkeit geht über die Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat, die bereits durch § 105 Abs. 1 AktG gewährleistet wird, hinaus. So können nach der Gesetzesbegründung insbesondere unmittelbare oder mittelbare geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen zur Geschäftsführung die Besorgnis der Befangenheit begründen (vgl. auch Deutscher Corporate Governance Kodex, Ziffer 5.4.2). Das Kriterium des Sachverstandes setzt voraus, dass das Mitglied des Aufsichtsrats beruflich mit der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung befasst ist oder war. Dies wird nach der Gesetzesbegründung neben den Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe beispielsweise für Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling sowie für langjährige Mitglieder in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräten angenommen.

Nach Art. 6 Abs. 4 EGAktG n.F. finden jedoch § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 AktG n.F. keine Anwendung, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses vor dem Tag des Inkrafttretens des BilMoG bestellt worden sind. Gleichwohl empfiehlt es sich bereits jetzt, unter Festlegung von Kriterien zur Bestimmung der Sachkunde und Unabhängigkeit die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses zu überprüfen und ggf. Anpassungen der Geschäftsordnung vorzunehmen.

4.3 Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrates

Mit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. stellt das BilMoG klar, dass der Aufsichtsrat neben anderen Ausschüssen auch einen Prüfungsausschuss einrichten und diesen mit Aufgaben befassen kann. Die Vorschrift konkretisiert zwar das mögliche Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses, mittelbar wird jedoch auch der allgemeine Überwachungsauftrag des § 111 Abs. 1 AktG weiter konkretisiert, da der Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss nur Aufgaben (ganz oder teilweise) übertragen kann, die ihm selbst obliegen. Sofern kein Prüfungsausschuss gebildet wird, hat der Aufsichtsrat die angesprochenen Aufgaben selbst wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss bzw. der Aufsichtsrat soll sich dementsprechend insbesondere mit der Überwachung

- des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie
- der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen,

befassen. Die Überwachung der Wirksamkeit eines bestehenden internen Kontrollsystems (bzw. eines Risikomanagementsystems oder einer internen Revision) ist nach der Gesetzesbegründung dabei immer auch mit der Aufgabe verbunden, zu prüfen, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen erforderlich sind, bzw. – sofern ein

Risikomanagement fehlt – die Einrichtung notwendig ist. Hinsichtlich des Abschlussprüfers soll sich die Überwachungstätigkeit von der Auswahl bis zur Beendigung der Prüfung erstrecken. Die Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers steht dabei in engem Zusammenhang mit der Erweiterung des § 171 Abs. 1 AktG n.F., nach dem der Abschlussprüfer über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, zu informieren hat.

4.4 Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ haben ab dem 1. Januar 2010 einen sogenannten „Prüfungsausschuss“ (Audit Committee) einzurichten, sofern sie nicht bereits über einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat verfügen, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG n.F. erfüllt (§ 324 HGB n.F.). Für den Fall, dass die Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG n.F. nicht erfüllt werden, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Gesellschaftern zu wählen. Der Vorsitzende darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. Ein Aufsichts- oder Verwaltungsrat, der demgegenüber selbst über einen unabhängigen Finanzexperten verfügt, unterliegt dieser Verpflichtung nicht. Er kann die Aufgaben des Prüfungsausschusses selbst wahrnehmen oder aus Gründen der Effektivität freiwillig einen Prüfungsausschuss einrichten.

Unter die Regelungen zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses fällt insbesondere die mitbestimmungsfreie kapitalmarktorientierte GmbH, sofern kein Aufsichtsrat bestellt wurde bzw. auf einen bestellten Aufsichtsrat aufgrund abweichender Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Regelungen des § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 AktG n.F. keine Anwendung finden. Betroffen können jedoch auch offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften i.S.v. § 264a HGB sein.

4.5 Erweiterung des Jahresabschlusses

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, haben ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern. Der Jahresabschluss kann zudem um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. ③).

4.6 Erweiterung der (Konzern-)Lageberichtsangaben

Kapitalmarktorientierte Unternehmen i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (§ 289 Abs. 5 HGB n.F. ②). Diese Verpflichtung besteht auch für den Konzernlagebericht, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ ist (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB n.F. ②).

Nach der Gesetzesbegründung wird – unbeschadet des § 91 Abs. 2 AktG, der für Aktiengesellschaften die Einrichtung eines Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems vorschreibt – weder die Einrichtung noch die inhaltliche Ausgestaltung eines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems bzw. Risikomanagementsystems verpflichtend gefordert. Eine solche Einrichtung bleibt grundsätzlich den geschäftsführenden Organen überlassen. Eine Beschreibung im Lagebericht zwingt diese jedoch nach Auffassung des Gesetzgebers zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem internen Kontrollsystem bzw. Risikomanagementsystem, da eine unzureichende Einrichtung die Gefahr einer Sorgfaltspflichtverletzung bergen kann. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung von deren Ordnungsmäßigkeit sowie der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dem internen rechnungslegungsbezogenen Risikomanagement kommt

insbesondere dann Bedeutung zu, wenn die interne Risikoabsicherung sich handelsbilanziell z.B. im Rahmen einer Bewertungseinheit niederschlägt.

Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB n.F. ② für den Konzernlagebericht, sofern das Mutterunternehmen oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ ist.

4.7 Erweiterungen bei der Corporate-Governance-Erklärung

In Bezug auf die Erklärung zum Corporate Governance Kodex ist zu beachten, dass die Nicht-Anwendung einzelner Empfehlungen des Corporate Governance Kodex explizit zu begründen ist und die Erklärung auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden muss (§ 161 AktG n.F.). Zudem wurde der Anwendungskreis über börsennotierte Aktiengesellschaften hinaus auf Aktiengesellschaften erweitert, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien (z.B. Schuldverschreibungen) zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG) gehandelt werden (z.B. Freiverkehr).

4.8 Erklärung zur Unternehmensführung

Mit der Einführung des § 289a HGB n.F. ② haben Aufsichtsräte und Vorstände von Gesellschaften, die zur Abgabe einer Corporate-Governance-Erklärung (vgl. Abschnitt 4.7) verpflichtet sind, eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben.

Die Erklärung zur Unternehmensführung umfasst (§ 289a Abs. 2 HGB n.F. ②):

- die Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG n.F.,
- relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden (nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind), sowie
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Die angabepflichtigen Unternehmensführungspraktiken, die im Zusammenhang mit dem jeweils angewandten Unternehmensführungskodex stehen, können sich nach der Gesetzesbegründung z.B. auf unternehmensweit gültige ethische Standards oder Arbeits- und Sozialstandards beziehen. Die Beschreibung der Zusammensetzung der von Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse ergänzt die bereits nach § 285 Nr. 10 HGB geforderten Angaben zu den Mitgliedern der Organe. Die geforderten Angaben können wahlweise in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichtes oder mit entsprechendem Verweis auf einer Internetseite der Gesellschaft gemacht werden. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ② unterliegen die im Rahmen der Erklärung gemachten Angaben nicht der Prüfung durch den Abschlussprüfer. Davon unbeschadet ist eine Angabe im (Konzern-)Anhang nach § 285 Nr. 16 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB n.F. ② vorzunehmen.

5 Sonstige Änderungen bzw. Neuregelungen im HGB

5.1 Anhebung der Schwellenwerte

Die für die Inanspruchnahme verschiedener Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften bei der Rechnungslegung, Prüfungspflicht und Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB n.F. maßgeblichen Schwellenwerte wurden wie folgt angehoben (§ 267 HGB n.F. ①). Das Größenklassenkriterium „Arbeitnehmer“ erfährt keine Anpassung.

Größenklasse	Bilanzsumme (EUR)		Umsatzerlöse (EUR)	
	bisher	lt. BilMoG	bisher	lt. BilMoG
„klein“	≤ 4.015.000	≤ 4.840.000	≤ 8.030.000	≤ 9.680.000
„mittelgroß“	≤ 16.060.000	≤ 19.250.000	≤ 32.120.000	≤ 38.500.000

Dabei gelten unabhängig von diesen Schwellenwerten kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ stets als große Kapitalgesellschaften.

Ebenfalls wurden die Schwellenwerte für die Konzernrechnungslegungspflicht angehoben (§ 293 HGB n.F. ①):

Ermittlung	Bilanzsumme (EUR)		Umsatzerlöse (EUR)	
	bisher	lt. BilMoG	bisher	lt. BilMoG
addiert	≤ 19.272.000	≤ 23.100.000	≤ 38.544.000	≤ 46.200.000
konsolidiert	≤ 16.060.000	≤ 19.250.000	≤ 32.120.000	≤ 38.500.000

Für die Beurteilung, ob diese Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten sind, sind die neuen Schwellenwerte mit den Bilanz- bzw. GuV-Werten der letzten beiden Geschäftsjahre zu vergleichen.

Da die neuen Schwellenwerte bereits für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sind, können sich rückwirkend Auswirkungen auf die Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten ergeben.

5.2 Fortfall der Rechnungslegungspflichten nach HGB für Einzelkaufleute

Für Einzelkaufleute ist eine größenabhängige Befreiung von den handelsrechtlichen Pflichten zur Buchführung („Doppik“) und zur Inventarisierung vorgesehen, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Schwellenwerte für die Umsatzerlöse (nicht mehr als EUR 500.000) und den Jahresüberschuss (nicht mehr als EUR 50.000) nicht überschreiten (§§ 241a, 242 HGB n.F. ①). Bei Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte am ersten Abschlussstichtag nicht überschritten werden.

5.3 Erstmalige Anwendung – Vorjahresangaben – Anhangangaben

Mit Übergang auf die durch das BilMoG geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften können sich z.T. erhebliche Abweichungen von den Vorjahresausweisen ergeben. Gemäß Art. 67 Abs. 8 EGHGB n.F. brauchen – auch wenn die Vergleichbarkeit so nicht mehr gegeben ist – die Vorjahreszahlen bei erstmaliger Anwendung nicht angepasst zu werden.

Die Regelungen zur Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB), Darstellungsstetigkeit (§ 265 Abs. 1 HGB), Angabe von Abweichungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Begründung (§§ 284 Abs. 2 Nr. 3, 313 Abs. 1 Nr. 3 HGB) sind insoweit nicht anzuwenden.

Aufwendungen und Erträge, die sich aus der erstmaligen Anwendung der durch das BilMoG geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ergeben (Art. 66 und Art. 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB n.F.), sind gesondert unter den Posten „außerordentliche Aufwendungen“ bzw. „außerordentliche Erträge“ auszuweisen (Art. 67 Abs. 7 EGHGB n.F.).

6 Branchenspezifische Regelungen

6.1 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 340 HGB

6.1.1 Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestandes

Unbeschadet der vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise geäußerten Kritik an der Fair-Value-Bewertung wird mit § 340e Abs. 3 HGB n.F. ^③ für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute eine Sonderregelung zur Bewertung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand geschaffen. Danach haben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute die dem Handelsbestand zugeordneten Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (Risk Adjusted Fair Value) zu bewerten.

Hinsichtlich der Zuordnung der Finanzinstrumente zum Handelsbestand, d.h. der Finanzinstrumente, die weder zur Liquiditätsreserve noch zum Anlagebestand gehören, nimmt die Gesetzesbegründung Bezug auf die Abgrenzung des § 1a Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Insoweit ist von einem grundsätzlichen Gleichlauf zwischen dem handelsrechtlichen Handelsbestand und dem aufsichtsrechtlichen Handelsbuch auszugehen. Anders als der Gesetzentwurf, der noch ein generelles Umgliederungsverbot (bzw. Umwidmungsverbot) vorsah, gibt das BilMoG eine differenzierte, von § 1a Abs. 3 KWG abweichende Regelung vor. Danach bleibt eine Umgliederung in den Handelsbestand ausgeschlossen. Eine Umgliederung aus dem Handelsbestand ist nur bei Vorlage außergewöhnlicher Umstände möglich, insbesondere bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Handelbarkeit der Finanzinstrumente, die zu einer Aufgabe der Handelsabsicht führen. Durch die Regelung soll klargestellt werden, dass Umstände, die aus dem normalen Tagesgeschäft eines Kreditinstituts resultieren, eine Umgliederung nicht erlauben. Ausgeschlossen sind insbesondere Umgliederungen, die allein zur Gestaltung des Jahresergebnisses oder zum Verlustausgleich vorgenommen werden. Ein Preisverfall allein beeinträchtigt nach Auffassung des Gesetzgebers die Handelbarkeit der Finanzinstrumente nicht. Unabhängig davon können Finanzinstrumente des Handelsbestandes nachträglich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden; bei Beendigung der Bewertungseinheit sind sie wieder in den Handelsbestand umzugliedern.

Der auf den beizulegenden Zeitwert vorzunehmende Risikoabschlag stellt nach der Gesetzesbegründung ein Surrogat für die Implementierung einer Ausschüttungssperre dar und erleichtert die Handhabung, da ein Vorhalten der Anschaffungskosten zur Errechnung noch unrealisierter Erträge nicht erforderlich ist. Er soll nach der Gesetzesbegründung den Ausfallwahrscheinlichkeiten der realisierbaren Gewinne Rechnung tragen, wobei die Angemessenheit der Berechnungsmethode und der Berechnungsparameter durch die Bankenaufsicht nach den KWG-rechtlichen Vorschriften beurteilt und überwacht werden soll. Ergänzend schreibt § 340e Abs. 4 HGB n.F. ^③ vor, dass in jedem Geschäftsjahr dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB ein Betrag von mindestens 10% der Nettoerträge des Handelsbestandes zuzuführen ist. Dieser getrennt auszuweisende Posten darf nur zum Ausgleich von Nettoaufwendungen des Handelsbestandes oder so weit aufgelöst werden, als dieser 50% des Durchschnitts der letzten fünf jährlichen Nettoerträge des Handelsbestandes übersteigt. Insoweit wirkt diese Regelung antizyklisch zu sich jeweils ergebenden Nettoerträgen und -aufwendungen des Handelsbestandes. Gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 7 KWG findet der gebildete Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB als aufsichtsrechtliches Kernkapital Berücksichtigung.

Den Anregungen der Praxis folgend, sind nach dem neuen Formblatt 1 (Jahresbilanz) zu § 3 RechKredV die Handelsbestände in einem gesonderten Posten auf der Aktivseite („6a. Handelsbestand“) bzw. Passivseite („3a. Handelsbestand“) auszuweisen. Dabei ist der Aktivposten im Anhang hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente, Forderungen, Schuldverschreibungen und anderer festverzinslicher Wertpapiere, Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere sowie sonstiger Vermögensgegenstände, der Passivposten hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente und Verbindlichkeiten aufzugliedern.

Vorgenommene Umgliederungen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6b RechKredV n.F. im Anhang zu begründen; darüber hinaus sind der Betrag der umgegliederten Finanzinstrumente, die Auswirkungen auf das Ergebnis sowie ggf. die außergewöhnlichen Umstände anzugeben.

Steuerlich wird die Bewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten nach dem risikoadjustierten Zeitwert durch Einfügung von § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG n.F. nachvollzogen. Dies gilt auch dann, wenn der beizulegende Zeitwert unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt und eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG aufgrund einer nur vorübergehenden Wertminderung nicht zulässig wäre.

6.1.2 Währungsumrechnung

Mit den neuen, allgemein geltenden Regelungen zur Währungsumrechnung (§ 256a HGB n.F. ③) und zur Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB n.F. ③) sollte die bisherige branchenspezifische Regelung zur Währungsumrechnung (§ 340h HGB a.F. ⑥), insbesondere zur Vereinnahmung von unrealisierten Erträgen aus der Währungsumrechnung im Rahmen der „besonderen Deckung“, entfallen. Der vielfach geäußerten Kritik – u.a. vom Bundesrat – entsprechend wird die Währungsumrechnung nach § 256a HGB n.F. ③ durch § 340h HGB n.F. ③ dahingehend ergänzt, dass bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten Erträge, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen sind, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind. Insoweit wird die bisherige Regelung des § 340h Abs. 2 Satz 2 HGB fortgeführt.

6.1.3 Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Nach § 340k Abs. 5 HGB n.F. haben kapitalmarktorientierte Kreditinstitute i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ ab dem 1. Januar 2010 auch dann einen Prüfungsausschuss einzurichten, wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat besitzen, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG n.F. erfüllt. Dies gilt für Sparkassen und sonstige landesrechtliche öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht.

6.2 Versicherungsunternehmen gemäß § 341 HGB

6.2.1 Zeitwertbewertung von Verträgen zur Deckung von Verpflichtungen bei Versorgungsberechtigten

Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind nach dem BilMoG zukünftig mit dem Zeitwert zu bewerten (§ 341b Abs. 4 HGB n.F. ③). Gemäß Gesetzesbegründung soll durch die Kodifizierung der bereits bestehenden Praxis dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich wirtschaftlich um durchlaufende Posten ohne Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage handelt.

6.2.2 Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Unbeschadet der Änderungen des § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB n.F. ③ soll die bisherige Bewertungskonzeption für versicherungstechnische Rückstellungen unverändert bleiben. Durch eine Ergänzung wird klargestellt, dass im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen weder künftige Kosten- und Preissteigerungen zu berücksichtigen sind, noch eine Abzinsung durchzuführen ist (§ 341e Abs. 1 Satz 3 HGB n.F. ③).

6.2.3 Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Analog zu den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben kapitalmarktorientierte Versicherungsunternehmen i.S.d. § 264d HGB n.F. ③ auch dann einen Prüfungsausschuss einzurichten, wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat besitzen, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG n.F. erfüllt (§ 341k Abs. 4 HGB n.F.). Damit werden

insbesondere die kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit erfasst. Für landesrechtliche öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen gilt dies nur, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht.

6.3 Anpassung der Rechnungslegungsverordnungen und Formblätter

Insbesondere mit Blick auf die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen werden die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung sowie die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung einschließlich der diesbezüglichen Formblätter angepasst.

7 Steuerliche Änderungen

7.1 Maßgeblichkeit

Das BilMoG hält an der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) fest. Gleichwohl ergeben sich durch die Änderungen des HGB insoweit Auswirkungen, als bisherige Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen der Handels- und Steuerbilanz z.T. aufgehoben, teilweise neu geschaffen werden. Diese sind bei der Berechnung latenter Steuern entsprechend zu berücksichtigen. Die wesentlichen Auswirkungen werden nachfolgend dargestellt.

Abbau von Ansatz- und Bewertungsunterschieden:

- **Aktivierungspflicht für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB n.F. ③)**
Die mit BilMoG eingeführte Aktivierungspflicht für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert entspricht nunmehr den steuerlichen Regelungen. Abweichungen ergeben sich neben eventuellen unterschiedlichen Abschreibungszeiträumen allerdings noch mit Blick auf das handelsrechtliche Wertaufholungsverbot (§ 253 Abs. 5 Satz 2 HGB n.F. ③), dem steuerlich ein Wertaufholungsgebot gegenüber steht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG).
- **Verbot für außerplanmäßige Abschreibungen bei nur vorübergehenden Wertminderungen (§ 253 Abs. 3 HGB n.F. ③)**
Die handelsrechtliche Neuregelung führt zu einer Annäherung an die Regelungen zur Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG), nach denen eine Abschreibung ebenfalls nur bei dauerhafter Wertminderung zulässig ist. Eine Ausnahme bilden Finanzanlagen, für die nach wie vor handelsrechtlich eine Abschreibung auch bei vorübergehender Wertminderung vorgenommen werden kann.
- **Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB n.F. ③)**
Der mit dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in 2006 eingeführte § 5 Abs. 1a EStG n.F. ③ knüpft bereits an die bislang nicht kodifizierte handelsrechtliche Praxis zur Bildung von Bewertungseinheiten an. Insoweit wirkt sich die Neufassung des § 254 HGB n.F. ③ unmittelbar auf die steuerlichen Bewertungseinheiten aus. Dies gilt insbesondere auch für die Bildung von Bewertungseinheiten zur Absicherung von erwarteten Transaktionen, für die bei einem eventuellen Verpflichtungsüberschuss nach § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG steuerlich zulässige Rückstellungen gebildet werden können.
- **Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 Satz 1 HGB n.F. ③)**
Zwar führt die handelsrechtliche Beschränkung der Bewertungsvereinfachungsverfahren auf die „LIFO“- und „FIFO“-Verfahren zu einer grundsätzlichen Annäherung an die steuerlichen Regelungen, steuerlich ist jedoch unverändert nur das „LIFO“-Verfahren zulässig (§ 6 Abs. 1 Nr. 2a Satz 1 EStG).

Zusätzliche Ansatz- und Bewertungsunterschiede:

- **Aktivierungswahlrecht von Entwicklungskosten als Herstellungskosten (§ 248 Abs. 2 HGB n.F. ③)**
Die Änderung hat steuerlich keine Auswirkung, da nach unverändert geltendem § 5 Abs. 2 EStG eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur dann zulässig ist, wenn diese entgeltlich erworben werden. Bei Ausübung des Ansatzwahlrechts kommt es zu einer entsprechenden Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz.
- **Bewertung von (Pensions-)Rückstellungen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB n.F. ③).**
Dem handelsrechtlichen Ansatz von Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag, d.h. unter Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen, sowie der Abzinsung der Rückstellungen mit einem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre stehen § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e) und f) EStG n.F. sowie § 6a EStG entgegen. Steuerlich bleiben weiterhin die Wertverhältnisse am Abschlussstichtag ohne Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen relevant („Stichtagsprinzip“). Die Abzinsung erfolgt zu einem Zinssatz von 5,5% bzw. bei Pensionsrückstellungen zu 6,0%. Zudem findet die mit dem BilMoG eingeführte Zeitwertbewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen, die ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren bestimmt werden, keine Entsprechung.
- **Zeitwertbewertung (§ 253 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 246 Abs. 2 HGB n.F. ③)**
Die nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB n.F. ③ zu verrechnenden Vermögensgegenstände sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Einer Übernahme der handelsrechtlichen Bewertung in die Steuerbilanz steht § 5 Abs. 6 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG entgegen. Dies gilt sowohl bei einem über den Anschaffungskosten liegenden beizulegenden Zeitwert als auch bei eventuellen Wertminderungen, die die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) nicht erfüllen. Ebenso führen das steuerlich nicht nachvollzogene Verrechnungsgebot der Vermögensgegenstände mit den korrespondierenden Altersversorgungsverpflichtungen sowie die Aktivierung eines ggf. darüber hinausgehenden Betrages zu einer Abweichung von der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1a Satz 1 EStG n.F.).

7.2 Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit

Der bisher in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. niedergelegte Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit entfällt mit Inkrafttreten des BilMoG und somit unabhängig von den handelsrechtlichen Übergangsvorschriften ab dem Veranlagungszeitraum 2009. Die damit in Zusammenhang stehenden, bislang zur Umsetzung der umgekehrten Maßgeblichkeit erforderlichen handelsrechtlichen Öffnungsklauseln, z.B. §§ 247 Abs. 3, 273 und 279 HGB a.F. ⑥, wurden entsprechend aufgehoben bzw. angepasst. Steuerliche Wahlrechte dürfen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 auch ohne entsprechenden Ausweis in der Handelsbilanz ausgeübt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die betroffenen Wirtschaftsgüter in laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden, in denen der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen sind.

8 Inkrafttreten

Mit Blick auf die Verzögerungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden im Vergleich zum Gesetzentwurf die Regelungen zur erstmaligen Anwendung einzelner Vorschriften überarbeitet. Das BilMoG, das am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, sieht folgende Übergangsregelungen vor:

Um eine schnellstmögliche Entlastung zu gewährleisten, ist für die begünstigenden Vorschriften eine rückwirkende erstmalige Anwendung auf Jahres- und Konzernab-

schlüsse für alle nach dem 31. Dezember 2007 beginnenden Geschäftsjahre vorgesehen (Art. 66 Abs. 1 EGHGB n.F.). Dies gilt für die Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§§ 241a, 242 Abs. 4 HGB n.F. ①) sowie für die Anhebung der Schwellenwerte (§§ 267 Abs. 1 und 2, 293 Abs. 1 HGB n.F. ①).

Die aus der Umsetzung der Abänderungsrichtlinie und Abschlussprüferrichtlinie resultierenden Änderungen sind mit Wirkung für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, anzuwenden. Diese wären ursprünglich bis zum 5. September 2008 bzw. 29. Juni 2008 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Da eine sofortige Umsetzung der sich durch § 324 HGB n.F. (bzw. § 340k Abs. 5 und § 341k Abs. 4 HGB) ergebenden Anforderungen an die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nicht darstellbar gewesen wäre, finden die Regelungen erstmals ab dem 1. Januar 2010 Anwendung. Zudem bestimmt Art. 6 Abs. 4 EG AktG, dass § 100 Abs. 5 AktG n.F. und § 107 Abs. 4 AktG n.F. keine Anwendung finden, solange alle Mitglieder des Aufsichtsrates und des Prüfungsausschusses vor dem Tag des Inkrafttretens des BilMoG bestellt worden sind.

Für alle weiteren Vorschriften ist die Anwendung für Jahres- und Konzernabschlüsse vorgesehen, deren Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Nach Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB können jedoch die Vorschriften freiwillig bereits auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden. In diesem Fall sind jedoch alle entsprechenden Vorschriften anzuwenden. Ebenso ist dies im (Konzern-)Anhang anzugeben.

9 Fazit

Mit der endgültigen Fassung des BilMoG sind erhebliche Änderungen des Bilanzrechts umgesetzt. Dabei ergeben sich zwar im Vergleich zum Regierungsentwurf z.B. mit Blick auf das Aktivierungswahlrecht der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bzw. aktiver latenter Steuern z.T. Erleichterungen. Weitere Änderungen, wie der Verzicht der Zeitwertbewertung für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente für alle Kaufleute sowie die Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften, sind nicht zuletzt den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise geschuldet. Da ein Großteil der Regelungen jedoch bereits im Geschäftsjahr 2009 und insbesondere in 2010 Anwendung findet, sollten die sich aus dem BilMoG ergebenden Auswirkungen kurzfristig eruiert und die Voraussetzungen für die technische Umsetzung geschaffen werden.

Redaktion: Susanne Kolb, Barbara Weimert, Wilhelm Wolfgang

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

